

Herrn Bürgermeister
Dieter Spürck

I m H a u s e

Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Kolpingstadt Kerpen

Tel.-Nr. 02237/58-394
Fax-Nr. 02237/58-121
E-mail: b90-gruene@stadt-kerpen.de
<http://www.gruene-kerpen.de>
Bürozeiten: Mo-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

18. September 2018
PK/Kr.

**Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. Dezember 2018
Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kolpingstadt Kerpen;
hier: Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühr auf Grund einer relevant vergrößerten maßgeblichen aktualisierten Gesamtgrundstücksfläche im Stadtgebiet (ohne Straßen)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen hiermit die umgehende Überprüfung der vorstehenden Thematik durch die Verwaltung und - entsprechend dem Prüfungsergebnis - eine anschließende Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss und im Stadtrat.

Begründung:

Der Umweltausschuss hat am 04.09.2018 / TOP 7 über unseren Antrag betr. ökologische und stadtklimatologische Aspekte einer Vorgartensatzung für Neubaugebiete der Kolpingstadt Kerpen beraten.

Maßgebliche Grundlage für unseren Antrag war die Tatsache, dass seit einigen Jahren mit stark ansteigender Tendenz sowohl in Neubaugebieten als auch in älteren Wohngebieten im Stadtgebiet Kerpen eine (zusätzliche) Versiegelung erheblicher Flächen auf Privatgrundstücken festzustellen ist. Dies gilt beispielsweise für Vorgärten, aber auch für Garagenzufahrten, Stellplätze/Carports und Wege innerhalb von bebauten Grundstücken.

Diese offensichtlich unaufhaltsame Entwicklung wirkt sich nicht nur in ökologischer und stadtklimatologischer Hinsicht, sondern voraussichtlich auch in gebührenmäßiger Hinsicht aus.

Es wird davon ausgegangen, dass als Folge dieser sich immer weiter verbreitenden Neu- und Umgestaltungen von Grundstücken durch das massenhafte Aufbringen insbesondere von Schotter, Kies, Betonpflaster, Betonplatten und Splitt in verstärktem Umfang Niederschlagswasser nicht mehr auf den Grundstücken verbleibt (u. a. damit unterbleibende Grundwasserneubildung), sondern zusätzlich in die städtische Kanalisation eingeleitet wird.

Dies hat mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf die Gebührenbedarfsberechnung für die Höhe des Niederschlagswasser-Gebührensatzes für die befestigten Grundstücksflächen im Stadtgebiet.

Gemäß Anlage IV zur Sitzungsvorlage Nr. 650.17 des Amtes 20 vom 15.11.2017 für die Haupt- und Finanzausschuss- bzw. die Stadtratssitzung am 12.12.2017 bzw. 19.12.2017

wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation / Gebührenbedarfsberechnung für die Niederschlagswassergebühr 5.147.000 qm für private (einschl. städtische) befestigte und angeschlossene Grundstücksflächen zu Grunde gelegt. Hinzu kamen öffentliche Verkehrsflächen für örtliche und überörtliche Straßen.

Letztlich wurde die Niederschlagswassergebühr für befestigte Grundstücke (ohne Straßen) zum 01.01.2018 auf 0,90 €/qm befestigte Fläche festgesetzt.

Wir beantragen hiermit die umgehende Überprüfung der bisher zu Grunde gelegten Berechnungs-/Kalkulationsgrundlagen (befestigte Gesamtfläche) für die Bemessung der Höhe der Niederschlagswassergebühr unter Berücksichtigung der **aktuell tatsächlich** vorhandenen befestigten Grundstücksflächen im Kerpener Stadtgebiet unter Einbeziehung der durch zusätzliche Flächenversiegelungen tatsächlich hinzu gekommenen Flächen.

Außerdem beantragen wir - je nach Ergebnis - die Neuberechnung und Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühr.

Gemäß § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab (z. B. Gebühr je qm befestigter Fläche), gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Die bisher zu Grunde gelegte Gesamtfläche in qm hat sich durch die in Folge der erheblichen Neuversiegelungen entstandenen Flächenzugänge mit hoher Wahrscheinlichkeit relevant erhöht, so dass die Kosten auf eine größere qm-Zahl aufzuteilen sind und die Höhe des Gebührensatzes je qm für alle Gebührenpflichtigen voraussichtlich sinken wird.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das allgemeine Rechtsprinzip der Gebührengerechtigkeit hinzuweisen, wonach **alle** entsprechenden Nutzer/innen der Einrichtung oder Anlage entsprechend ihrer **tatsächlichen** Inanspruchnahme, hier also auch einschließlich der von ihnen zusätzlich versiegelten **aktuellen** Grundstücksflächen, zur Gebührenerhebung heranzuziehen sind.

Umgekehrt führt dies auch zu einem Anspruch unter anderem auch derjenigen, die ihre befestigten Grundstücksflächen nicht erhöht haben, zur Einbeziehung der zusätzlichen Neubefestigungsflächen in den allgemeinen "Kostenverteilteropf" mit der Folge einer Gebührenerverringung je qm.

Würden die zusätzlich versiegelten Grundstücksflächen **nicht** bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt, würde dies zu einer ungerechtfertigten Bevorteilung derjenigen führen, die auf ihren Grundstücken diese Neuversiegelungen vorgenommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Peter Kunze
Fraktionsvorsitzender

gez. Bernd Krings
Stadtverordneter

Für die Richtigkeit:

G. Krings